



Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen für die Vergabe öffentlicher Aufträge

beschlossen am 10.09.2026
Beschlussnummer 1-19/2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	3
1.1. Anwendungsbereich	3
1.2. Leistungen	3
1.3. Wesentliche Rechtsgrundlagen	4
2. Grundsätze	4
2.1. Eignungsgrundsatz	4
2.2. Aufteilung von Aufträgen	4
2.3. Stückelungsverbot	5
3. Wahl des Vergabeverfahrens	5
3.1. Formelle Vergabeverfahren	5
3.2. Formfreie Vergabeverfahren	5
3.3. Bekanntmachungen	5
4. Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes	5
4.1. Wertgrenzen	6
4.2. Vorzulegende Unterlagen	6
4.3. Honorarverträge	6
4.4. In-House-Geschäfte	6
4.5. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen und offenen Anzeigen	6
5. Entscheidung über die Zuschlagserteilung	7
5.1. Zuständigkeit	7
5.2. Vorzulegende Unterlagen	7
5.3. Negativer Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes	7
5.4. In-House-Geschäfte	7
6. Nachtragsaufträge	7
7. Statistik	8
8. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption	8
9. Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

Diese Vergabeordnung gilt für Vergaben von öffentlichen Aufträgen, die entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Im Folgenden insbesondere als Vergabeverfahren bezeichnet.

Sie ist von allen Bediensteten und zugehörigen Einrichtungen der Stadt Sangerhausen anzuwenden.

1.2. Leistungen

Lieferaufträge¹ sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverträge oder Pachtverträge mit oder ohne Kaufoption betreffen.

Bauaufträge² sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert, oder beseitigt wird.

Dienstleistungsaufträge³ sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht als Lieferaufträge oder Bauaufträge gelten. **Freiberufliche Leistungen**⁴ stellen ebenfalls Dienstleistungen dar, sind jedoch geistig-schöpferische, persönliche Dienstleistungen, die auf spezieller Qualifikation und Eigenverantwortung basieren.

Rahmenvereinbarungen⁵ sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen für die öffentlichen Aufträgen, die während eines bestimmten Zeitraumen vergeben werden solle, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis.

¹ § 103 (2) GWB

² § 1 VOB/A

³ § 103 (4) GWB

⁴ § 18 EStG

⁵ § 103 (5) GWB

1.3. Wesentliche Rechtsgrundlagen⁶

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)					
Europaweite Ausschreibung			Nationale Ausschreibungen		
§ 2 (2) Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) § 6 (1) Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)			§ 30 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) § 55 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) Auftragswertverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AwVO LSA)		
Liefer- und Dienstleistungen	Freiberuflichen Leistungen	Bauleistungen	Liefer- und Dienstleistungen	Freiberuflichen Leistungen	Bauleistungen
Vergabeverordnung (VgV)	Abschnitt 6 VgV	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU zzgl. VOB/B und VOB/C)	Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B)	§ 50 UVgO Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

2. Grundsätze

2.1. Eignungsgrundsatz

Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen in transparenten Vergabeverfahren zu vergeben.

2.2. Aufteilung von Aufträgen (Vergabe in Losen)

Leistungen sind in einzelne Fach- und Teillose aufzuteilen, um auch kleineren und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, sich im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit am Ausschreibungsverfahren zu beteiligen. Eine Aufteilung nach Fach- oder Teillosten soll jedoch nur erfolgen, wenn dies sachlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Von der Regel, dass Leistungen mit den dazugehörigen Lieferungen vergeben werden sollen, kann nur dann abgewichen werden, wenn dies technisch oder wirtschaftlich begründet ist.

Einer Planung vorgelagerte Leistungen, wie z. B. Vermessung oder Baugrundgutachten, können als Einzelaufträge, unter Wettbewerbswahrung durch Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten, ausgeschrieben und vergeben werden.

Mehrere Vergaben einer Leistung gleicher Art sind möglichst zu einem Auftrag (z. B. Rahmenvertrag) zusammenzufassen.

⁶ Die Aufzählung ist nicht abschließend.

2.3. Stückelungsverbot

Zusammengehörige Aufträge dürfen nicht in mehrere kleinere Aufträge unterteilt werden, um Wertgrenzen zu unterschreiten.

3. Wahl des Vergabeverfahrens

3.1. Formelle Vergabeverfahren

Das anzuwendende Vergabeverfahren ist, entsprechend der Eigenart der Leistung (Liefer- und Dienstleistung, Freiberufliche Leistung, Bauleistung), des geschätzten Gesamtauftragswertes⁷ und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Vergabeverfahrenseinleitung geltenden Schwellenwertes⁸ für europaweite und nationale Ausschreibung, auszuwählen.

Die Vergaben von Fördermitteln richten sich prinzipiell nach den vorgegebenen Fördermittelbestimmungen.

Nebst dem Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung⁹ oder einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, kann ein anderweitiges Verfahren gewählt werden, sofern hierfür rechtlich zulässige Voraussetzungen bestehen.

3.2. Formfreie Vergabeverfahren

Eine Beschaffung im wettbewerblichen Verfahren¹⁰ oder über den Direktauftrag stellt kein Vergabeverfahren im engeren Sinn bzw. formelles Vergabeverfahren unter Anwendung der vergaberechtlichen Regelungen dar. Gemäß Auftragswertverordnung LSA sind Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen bis 100.000 € (netto) mittels Direktauftrag möglich. Die Beschaffung erfolgt nach den Haushaltsgrundsätzen¹¹ von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den Vergabegrundsätzen von Wettbewerbsförderung, Transparenz, Gleichbehandlung und Mittelstandsförderung. Zum Nachweis der Einhaltung der Grundsätze sind zwingend drei Vergleichsangebote einzuholen¹².

3.3. Bekanntmachungen

Formelle Vergabeverfahren, welche über einen Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden, sind auf der Homepage der Stadtverwaltung Sangerhausen, in der Rubrik „Verwaltung & Politik“, Abschnitt „Bekanntmachungen“, Thema „Vergaben“, über die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung bekannt zu geben. Die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsplattformen¹³ sind zu beachten.

4. Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes

Die Prüfung der Vergabeverfahren ist eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes¹⁴ sowie nach aktuell gültiger Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Sangerhausen. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet in eigener Kompetenz über den Prüfvorgang der Vergabeverfahrens.

⁷ § 3 VgV

⁸ Gem. Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU

⁹ § 30 HGrG, § 55 LHO LSA

¹⁰ Vgl. § 50 UVgO

¹¹ § 7 LHO LSA

¹² Aufnahme: Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden (z. B. Patent- oder Urheberrechte)

¹³ § 3 TVergG LSA, § 28 UVgO, § 12 VOB/A, § 37 VgV

¹⁴ § 140 (1) Nr. 6 KVG LSA

4.1. Wertgrenzen

Ab den nachfolgenden Auftragswerten (netto) sind **formelle Vergabeverfahren**¹⁵ im Sinne von 3.1. dieser Vergabeordnung, vor Erteilung des Zuschlages, dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen:

- Lieferleistungen ab 10.000 €
- Dienstleistungen ab 10.000 €
- Freiberufliche Leistungen¹⁶ ab 10.000 €
- Bauleistungen ab 15.000 €

4.2. Vorzulegende Unterlagen

Zur Prüfung des formellen Vergabeverfahrens sind dem Rechnungsprüfungsamt folgende Unterlagen¹⁷ als Vergabedokumentation vorzulegen:

- belastbare Schätzung des Auftragswertes
- Darstellung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vor Einleitung des Vergabeverfahrens sowie vor Zuschlagserteilung, ggf. Zuwendungsbescheid oder Anträge auf über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen
- Firmenliste der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen
- Vergabeunterlagen
- Niederschrift über die Eröffnung der Angebote
- sämtliche Angebotsunterlagen
- Wertungsübersicht der Einzelangebote, ggf. Auswertung Wertungsmatrix
- Preisspiegel
- Vergabevermerk

Die Prüfung hat innerhalb von 10 Arbeitstagen, nach Vorlage der vollständigen Unterlagen bzw. Absendung der Prüfanforderung, zu erfolgen.

4.3. Honorarverträge

Die Entwürfe von Honorarverträgen, die zum Vertragsbestandteil in der Auftragsausführung gemacht werden sollen, sind ab einem geschätzten Auftragswert gemäß Pkt. 3.1 dieser Vergabeordnung, vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen und anschließend als Bestandteil der Vergabeunterlagen zu versenden.

4.4. In-House-Geschäfte

Leistungen im Verantwortungsbereich der Stadt Sangerhausen, welche im Rahmen eines In-House-Geschäftes übertragen werden, sind entsprechend der Wertgrenzen gemäß Pkt. 3.1 dieser Vergabeordnung, ebenfalls dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.

4.5. Verhalten bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen und bei anonymen und offenen Anzeigen

Bei Verdacht auf Preis- oder sonstigen Abstimmungen oder anonymen und offenen Anzeigen ist sofort das Rechnungsprüfungsamt zu informieren. Dieses bereitet umgehend eine Beratungsvorlage zur weiteren Vorgehensweise für die Verwaltungsleistungsleitungssitzung der Stadtverwaltung Sangerhausen vor. Der Hauptausschuss ist entsprechend zu informieren.

¹⁵ auch losweise Vergaben; außer Direktkauf und wettbewerbliche Verfahren

¹⁶ i. S. v. § 18 EStG

¹⁷ Die Aufzählung ist nicht abschließend

5. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen ist der Hauptausschuss für die Zustimmung von Rechtsgeschäften ab einem Vermögenswert von 100.000 € (netto) zuständig¹⁸. Der Hauptausschuss fungiert als Vergabeausschuss¹⁹. Unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Oberbürgermeister über die Auftragserteilung. Als Vermögenswert ist der Auftragswert der Gesamtmaßnahme anzusehen.

Bei der losweisen Vergabe entscheidet das zuständige Gremium, anhand des geschätzten Auftragswertes der Gesamtmaßnahme, über jedes einzelne Los gesondert.

Sollte bei der zeitlich getrennten losweisen Vergabe die Höhe der Auftragssumme die Grenze von 100.000 € (netto) im Rahmen der Kostenverfolgung überschreiten, ist der Hauptausschuss (auch im laufenden Maßnahmevollzug) für noch offene Lose zuständig. Zusätzlich ist der Hauptausschuss über bereits vergebene Lose zu unterrichten.

Dem Hauptausschuss ist jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres eine Übersicht über alle Vergaben im Rahmen des Direktauftrages zur Verfügung zu stellen.

5.2. Vorzulegende Unterlagen

Zur Beschlussfassung ist dem Hauptausschuss oder Oberbürgermeister die Beschlussvorlage, die geschätzte Summe des Auftragswertes sowie die Zusammenstellung der Angebote (ggf. unter Ausweisung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen) und die Prüfung der geschätzten Kosten der Gesamtmaßnahme seitens des Rechnungsprüfungsamtes, sofern im formfreien Verfahren Ingenieurbüros beteiligt sind. Bei formellen Verfahren ist der Prüfbericht zum Vergabeverfahren des Rechnungsprüfungsamtes²⁰, unter Einhaltung der Ladungsfristen²¹ vorzulegen. Sollte bei formellen Verfahren zum Zeitpunkt der Anlage der Beschlussvorlage noch kein Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorliegen, muss erkennbar sein, dass das Vergabeverfahren zur Prüfung vorgelegt wurde.

5.3. Negativer Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

Förmliche Vergabeverfahren unter 100.000 € (netto), welche keine Befürwortung vom Rechnungsprüfungsamt erhalten haben und zu welchen keine Einigung über die Heilung von Vergabefehlern erreicht werden konnte, sind dem Hauptausschuss, sofern noch nicht vorliegend, zur Beschlussfassung vorzulegen.

5.4. In-House-Geschäfte

Für Leistungen im Verantwortungsbereich der Stadt Sangerhausen, welche im Rahmen eines In-House-Geschäftes übertragen werden, gelten die bereits benannten Wertgrenzen und Zuständigkeiten.

6. Nachtragsaufträge

Die Erteilung eines Nachtragsauftrages, der über 15 v. H. des ursprünglichen Auftragswertes liegt, erfordert eine unverzügliche Information des Hauptausschusses. Die Information kann

¹⁸ § 9 (2) Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

¹⁹ §§ 9 (2) Nr. 3 und (3) der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen

²⁰ Sofern die Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes notwendig war.

²¹ § 1 (3) S. 1 GO der Stadt Sangerhausen

entfallen, wenn der Nachtragswert nicht mehr als 5.000 € (netto) beträgt. Gleiches gilt für die Übertragung zusätzlicher Leistungen bzw. Änderung der ursprünglichen Leistung.

Daneben sind dem Rechnungsprüfungsamt alle Nachträge sowie Auftragsänderungen unverzüglich in Kopie vorzulegen.

7. Statistik

Ausnahmslos alle förmlichen Vergabeverfahren sind Dokumentationspflichtig und bei der Zentralen Vergabestelle nach Abschluss zu melden. Die Meldung hat den Auftragsgegenstand, Auftragswert, Zeitpunkt der Bezuschlagung, beauftragten Bieter sowie den Ausführungszeitraum zu beinhalten.

8. Grundsätze zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

Es ist die „Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption“ des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten²².

9. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach dem Vergaberecht“ vom 7. Dezember 2023 mit der Beschlussnummer 2-39/23 außer Kraft.

Stadt Sangerhausen, den. 10. September 2026

Torsten Schweiger
Oberbürgermeister



²² RdErl. des MI, der StK und der übr. Min. vom 18. 11. 2016 – 04.2-02080/100